

40. Können im Falle der künstlichen Ableitung und der hierdurch verursachten Veränderung des Bettes eines fließenden Gewässers „Inhaber der Fischereirechte“ im Sinne von Art. 5 des Bayerischen Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (GWB. S. 527) auch solche Fischereiberechtigte sein, deren Berechtigung nicht an der von der Regulierung des Wasserlaufs betroffenen Stelle selbst, sondern an der unmittelbar stromaufwärts davon gelegenen Strecke besteht?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. September 1939 i. S. B. (Bl.) v. Mittlere Jfar AG. (Befl.). VII 186/38.

- I. Landgericht München I.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Stadtfischer Josef B. in Fr., der Vater und Erblaffer des Klägers, hatte im Jahre 1907 seine im Grundbuch unter den Plannummern 886 1/2, 1/3, 1/5 und 1/6 der Steuergemeinde M. eingetragenen Fischereirechte „in der Jfar und deren Armen“ an die Stadtgemeinde M. verkauft. Diese überließ sie im Jahre 1929 tauschweise der Beklagten.

Josef B. war ferner Eigentümer eines im Grundbuch eingetragenen Fischereirechtes, welches dort wie folgt beschrieben ist: „Im Schleiferbach Plan Nr. 933 in der Steuergemeinde Fr., beginnt außerhalb der Heiglghpßmühle Haus Nr. 641 Plan Nr. 903 und endigt mit dem Einfluß in die Jfar bei Plan Nr. 3173.“ Dieses Fischereirecht ist im Erbweg auf den Kläger übergegangen.

Durch die Errichtung eines Hochwasserdammes auf dem linken Jfarufer in den Jahren 1909 bis 1911 wurde der von der Jfar abzweigende und ihr in einem Bogen wieder zufließende Wasserlauf, an dem die vorstehend erwähnten mit den Plannummern 886 1/2 und 1/3 der Steuergemeinde M. bezeichneten Fischereirechte bestanden, von der Jfar abgeschnitten. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, für das Wasser des Schleiferbaches, das bis dahin an der Grenze zwischen den Steuergemeinden Fr. und M. in diesen Jfararm einmündete, einen anderen Abfluß zu schaffen. Dies geschah in der Weise, daß das Wasser des Schleiferbaches mittels künstlicher Durchstiche durch die vorhandenen Jfarrinnen, die durch die Plannummern 886 1/2, 1/3, 1/5 und 1/6 gekennzeichnet sind, hindurch und in die Moosach weitergeleitet wurde. An dem so entstandenen Wasserlaufe nimmt der Kläger das Fischereirecht für sich in Anspruch.

Im Oktober 1936 forderte die Beklagte den Kläger auf, das Befischen des sogenannten unteren Schleiferbaches zu unterlassen und ihr für dessen bisheriges Befischen Ersatz zu leisten; durch den Vertrag vom Jahre 1929 habe sie die Fischereirechte in der Jfar und deren Armen unter den Plannummern 886 1/2, 1/3, 1/5 und 1/6 von der Stadt M. tauschweise erworben; diese Plannummern bildeten den sogenannten Schleiferbach innerhalb der Steuergemeinde M.

Der Kläger behauptet demgegenüber, infolge der Absperrung der Mündung des Schleiferbaches in die Isar und der Weiterleitung dieses Baches bis zu seiner nunmehrigen Einmündung in die Moosach unterhalb M. habe sich sein Fischereirecht gemäß Art. 5 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFischG.) kraft Gesetzes auf die durch diese Regulierung des Schleiferbaches geschaffene Verlängerung seines Wasserlaufes erstreckt; die Isararme, an denen früher die unter den Plannummern 886 1/2, 1/3, 1/5, 1/6 der Steuergemeinde N. eingetragenen Fischereirechte bestanden hätten, seien der Verlandung verfallen, und deshalb seien diese Rechte erloschen. Der Schleiferbach sei ein Privatbach, während der Beklagten grundbuchmäßig unter den genannten Plannummern nur ein Fischereirecht „in der Isar und deren Armen“, also an einem öffentlichen Gewässer, zugestanden habe. Ein solches habe bereits zur Zeit des vorerwähnten Tauschvertrages im Jahre 1929 nicht mehr bestanden und habe deshalb auch nicht mehr übertragen werden können.

Der Kläger hat zunächst beantragt, festzustellen, daß der Beklagten ein Fischereirecht im Schleiferbach unter den genannten vier Plannummern nicht zustehe, und ihr zu verbieten, die Fischerei im Schleiferbach, wie vorstehend bezeichnet, auszuüben. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, hat der Kläger im Berufungsverfahren begehrt, festzustellen, daß der Beklagten „im Unterlauf des Schleiferbaches von seinem Eintritt in die Steuergemeinde N. bis zu seiner Einmündung in die Moosach (auch verlängerter Schleiferbach oder verlängerte Schleifermoosach genannt)“ kein durch die genannten vier Plannummern ausgewiesenes Fischereirecht zustehe; der Beklagten solle weiter die Fischerei in dem so bezeichneten Gewässer verboten werden. Berufung und Revision des Klägers blieben erfolglos.

Aus den Gründen:

... Die Begründung des Berufungsgerichts ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie geht aus von dem in Art. 5 BayFischG. begründeten Erfordernis einer räumlichen Beziehung der Fischereiberechtigung zur Bettveränderung, wobei zu Gunsten des Klägers unterstellt wird, daß sich der durch die Regulierung entstandene Wasserlauf als Verlängerung, als neuer Unterlauf des Schleiferbaches dargestellt habe. Auch dann, so meint der Berufungsrichter, fehle es

an der erforderlichen räumlichen Beziehung zwischen der Fischereiberechtigung des Klägers Plan Nr. 933 der Steuergemeinde Fr. und der „Verlängerung“, dem „Unterlauf“ des Baches im vorerwähnten Sinne. Denn die Fischereiberechtigung Plannummer 933 sei bis zu ihrem Endpunkte, der Einmündung des Schleiferbaches in den Hartarm Plannummer 886 1/2 und 1/3 bei Plannummer 3173 der Steuergemeinde Fr., durch die infolge der Errichtung des Hochwasserdammes eingetretenen Veränderungen in keiner Weise örtlich berührt worden. Der Schleiferbach sei bis zu dem genannten Punkte vollständig unverändert geblieben. Von der Veränderung berührt worden seien nur die durch die Plannummern 886 1/2, 1/3, 1/5 und 1/6 ausgewiesenen Fischereirechte, die dem Kläger seit 1907 nicht mehr zugestanden hätten. Ob sich die infolge der Errichtung des Hochwasserdammes eingetretenen natürlichen und künstlichen Veränderungen auf den Rechtsbestand der von der Beklagten durch den Kaufvertrag erworbenen Fischereirechte ausgewirkt hätten, brauche nicht untersucht zu werden. Jedenfalls habe der Kläger sie nicht auf Grund des Art. 5 BayFischG. erworben.

Die Revision glaubt, die vom Berufungsrichter vermißte räumliche Beziehung dartun zu können, indem sie die Veränderungen als „Regulierung“ des Schleiferbaches im Sinne des Art. 5 BayFischG. angesehen wissen will. Der Berufungsrichter unterstellt aber, daß sie eine solche darstellten. Mit der räumlichen Beziehung zum Fischereirecht des Klägers, die der Vorderrichter vermißt, hat das nichts zu tun. Unrichtig ist die Meinung der Revision, daß jede „fischereiliche Beziehung“ genüge. Dem nur stromaufwärts einer regulierten Strecke, aber nicht an dieser selbst Fischereiberechtigten kann aus der Regulierung kein Recht an der regulierten Strecke entstehen (zuwachsen), am wenigsten ohne Rücksicht auf anderweitige Fischereirechte an dieser. Einen Rechtsatz, wie ihn die Revision aufstellt, daß das Fischereirecht dem Wasser folge, kennt das bayerische Fischereirecht in diesem Sinne nicht. Vielmehr versteht Art. 5 BayFischG. unter den „Inhabern der Fischereirechte“ diejenigen, die an der von der „Regulierung“ betroffenen Strecke solche Rechte hatten. Die Neugestaltung dieser Strecke fordert eine Anpassung derjenigen Rechte, die an dieser Strecke vor der Neugestaltung bereits bestanden hatten; sie begründet aber keine neuen Rechte solcher Personen, die Fischereirechte haben an einer überhaupt nicht „re-

gulierten" Strecke. Hierfür ist es belanglos, ob, und es konnte vom Vorderrichter unterstellt werden, daß sich der durch die Regulierung gestaltete Wasserlauf bis zur Moosach als Verlängerung des Schleiferbachs, als dessen „Unterlauf“ darstellt. Dies darzutun, hat sich deshalb die Revision umsonst bemüht. Daß an der von der Regulierung berührten Strecke ein Fischereirecht des Klägers oder seines Erblassers seit dem Vertrage vom 15. Juli 1907 nicht mehr bestand, ist außer Streit. Eine „natürliche Veränderung“ (Art. 5 a. a. D.) an dieser Strecke war daher für einen Rechtsverlust des Klägers ebenso belanglos wie eine künstliche.